

Dezember 2023

Gesetzesbestimmungen per 1.1.2024

1. Sozialversicherungen

	Beitragssatz / Prämie	Grenzbeträge	
AHV	8,7%, je hälftig AG / AN Selbständigerwerbende: abgestufte Sätze von 5.344% bis 9.95% (mit sinkender Skala)	Minimale einfache Rente	Fr. 14'700.-
		Maximale einfache Rente	Fr. 29'400.-
		Rentenbildendes Maximum	Fr. 88'200.-
IV	1,4%, je hälftig AG / AN	wie AHV	
EO	0,5 %, je hälftig AG / AN		
ALV	2.2 % je hälftig AG / AN	Maximal versicherter Jahreslohn	Fr. 148.200.-
UV	Betriebsbezogene Prämiensätze BU-Prämie zulasten AG NBU-Prämie zulasten AN	Maximal versicherter Jahreslohn	Fr. 148.200.-
BVG	Altersgutschriften und Risikoprämien gemäss BVG /PK-Reglement	Koordinierter Lohn:	Fr. 25'725.- bis Fr. 88'200.-
		Eintrittsschwelle	Fr. 22'050.-
		Maximal versicherter BVG-Verdienst	Fr. 62'475.-
		Minimal versicherter BVG-Verdienst	Fr. 3'675.-

Das Total der AHV/IV/EO und ALV – Beiträge setzt sich wie folgt zusammen:

		<u>Anteil Arbeitnehmerbeiträge</u>
AHV	8.7 %	4.35 %
IV	1.4 %	0.70 %
EO	0.5 %	0.25 %
Total	10.6%	5.3 %
+		+
ALV	2.2%	1.1
Total	12.8 %	6.4 %

2. AHV-Reform 21

Die AHV-Reform 21 tritt am 1.1.2024 in Kraft. Mit der AHV 21 gilt ab 2028 auch für Frauen das Rentenalter 65. Dazu wird ab 2025 das Rentenalter der Frauen schrittweise erhöht. Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören zur Übergangsgeneration. Neu wird der Begriff Rentenalter ersetzt mit Referenzalter.

Nebst zahlreichen anderen Neuerungen betrifft eine auch den Freibetrag von Fr. 16'800.- pro Jahr auf dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit je Arbeitgeber nach dem Referenzalter. Neu können Arbeitnehmende auf den Freibetrag verzichten und geltend machen, dass sie auf dem gesamten Lohn weiterhin AHV-Beiträge zahlen wollen. Sie müssen dies dem Arbeitgeber spätestens bei der Auszahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters mitteilen. So besteht die Möglichkeit, allfällige Beitragslücken zu schliessen oder das durchschnittliche Einkommen für die Rentenberechnung zu erhöhen.

Will ein Selbständigerwerbender auf den Freibetrag verzichten, so teilt er dies der zuständigen Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres mit.

3. Erhöhung der Mehrwertsteuer

Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen unterliegen den neuen Steuersätzen:

Normalsatz 8.1%

Reduzierter Satz 2.6%

Sondersatz Beherbergung 3.8%

4. Mindestzins BVG

Der BVG-Mindestzinssatz steigt im 2024 auf 1.25 %.

Quelle: Büro für Arbeitsrecht AG